

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	92 (1995)
Heft:	5
Rubrik:	Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hypothetisches Einkommen massgeblich

Wenn der Unterhaltspflichtige mehr verdienen könnte, als er verdient

Beharrt ein alimentenpflichtiger Ehemann auf einer wenig einträglichen selbständigen Erwerbstätigkeit, obwohl er als Angestellter deutlich mehr verdienen könnte, so darf der Richter laut einem Urteil des Bundesgerichts bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge nach der Trennung des gemeinsamen Haushalts auf ein theoretisch erzielbares hypothetisches Einkommen abstellen.

Zu beurteilen war von den Richtern der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts der Fall eines Ehepaars, dessen gemeinsamer Haushalt vom zuständigen Gerichtspräsidenten gestützt auf Art. 176 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) aufgelöst worden war. Auf Rekurs des Mannes hin bestätigte der Appellationshof des Kantons Bern diesen Entscheid weitgehend und verpflichtete den Ehemann, zu Unterhaltszahlungen von 1350 Franken im Monat an die Frau und 850 Franken (zuzüglich Kinderzulage) an die Tochter. Obwohl der Mann als Selbständigerwerbender nur ein Einkommen von 3000 Franken im Monat erzielte, ging der Appellationshof davon aus, dass er ein unselbständiges Erwerbseinkommen von 5000 Franken erzielen könnte, wenn er dies nur wollte.

Dieser Entscheid ist jetzt vom Bundesgericht geschützt worden. Voraussetzung der Unterhaltspflicht und Grundlage für deren Bemessung ist zwar das tatsächliche Leistungsvermögen der alimentenpflichtigen Person. Soweit diese indes bei gutem Willen und zumutbarer Anstrengungen mehr zu verdienen ver-

möchte, als sie tatsächlich verdient, kann der Richter von einem hypothetischen Einkommen ausgehen, das real gar nicht vorhanden ist. Dies ergibt sich laut der Rechtsprechung des Bundesgerichts aus Art. 163 ZGB, wonach jeder Ehegatte nach seinen Kräften an den gebührenden Unterhalt der Familie beizutragen hat. Daraus wird gefolgert, dass nicht in jedem Fall auf den tatsächlich erzielten Erwerb abgestellt werden kann, sondern gegebenenfalls ein höheres Einkommen zu berücksichtigen ist (BGE 119 II 314). Voraussetzung ist allerdings, dass eine entsprechende Einkommenssteigerung möglich und zumutbar ist (BGE 117 II 16).

Dies wurde im beurteilten Fall vom Appellationshof klar bejaht. Die kantonalen Richter warfen dem Ehemann vor, er halte an der weniger einträglichen unselbständigen Erwerbstätigkeit fest, obwohl er als Angestellter weit besser verdienen könnte. Er wurde zudem auf seiner Aussage behaftet, wonach ein unselbständiges Erwerbseinkommen von 6000 bis 6500 Franken erreichbar wäre. Diese Zahl wurde vom Appellationshof angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt zudem noch auf 5000 Franken korrigiert. Eine solche Würdigung der Umstände des konkreten Falles aber ist in den Augen der Richter in Lausanne weder offensichtlich unhaltbar, noch aus anderen Gründen willkürlich. *Markus Felber*

(Urteil 5P.515/1994 vom 17. Januar 1995)